

# BRJ



# m

## *Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.*

*3 Jahre Lobbyarbeit für junge  
Menschen und ihre Familien*

## *Impressum*

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.  
Skalitzer Str. 52  
10997 Berlin

Telefon	0 30 / 61 07 66 46
Fax	0 30 / 61 07 35 09
E-Mail	<a href="mailto:info@brj-berlin.de">info@brj-berlin.de</a>
Internet	<a href="http://www.brj-berlin.de">www.brj-berlin.de</a>

Text:	Dr. Ulrike Urban
Design:	Alexa Samson ( <a href="mailto:Alexa.Samson@gmx.de">Alexa.Samson@gmx.de</a> )

Dezember 2005

## Inhaltsverzeichnis

3 Jahre Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.	4
Wie alles begann	5
<i>Die Situation der Jugendhilfe in Berlin im Frühjahr 2002</i>	5
<i>Eine Lobby für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Berlin: die Gründung des BRJ</i>	7
Eine kurze BRJ-Chronologie	8
Die Beratungsarbeit	11
<i>Das Beratungskonzept des BRJ</i>	12
<i>Qualitätskriterien der Beratungsarbeit im BRJ</i>	13
Erfahrungen aus drei Jahren Beratungsarbeit	14
<i>Fallbeispiele</i>	14
<i>Fallstatistik</i>	18
<i>Um welche Konflikte geht es?</i>	21
<i>Interessant ist das, was vor Gericht kommt? Keineswegs!</i>	22
Fortbildungen, Fachveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit	24
Der Blick in die Zukunft	26
Was können Sie tun?	26



### 3 Jahre Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Im Jahr 2002 häuften sich alarmierende Berichte von Fachkräften und Betroffenen über Missstände in der Berliner Jugendhilfe. Finanzielle Sparvorgaben wurden in der Hilfeplanung und -gewährung zunehmend wichtiger als fachliche Argumente und gesetzliche Ansprüche. Eine wachsende Anzahl fachlich und rechtlich zweifelhafter Entscheidungen erregte in Fachkreisen Aufsehen. Engagierte Einzelpersonen und Jugendhilfeträger beschlossen, dieser Entwicklung etwas entgegenzusetzen: Am 12. Juni 2002 wurde der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) gegründet. Damit begann ein bis dato bundesweit einmaliges Projekt.

Der BRJ bildet eine von den Interessen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger unabhängige Anlaufstelle für Betroffene, denen Jugendhilfeleistungen widerrechtlich vorenthalten werden. Die Arbeit orientiert sich am Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Sie und ihre Eltern werden zu ihrem Jugendhilfebedarf sozialpädagogisch beraten und falls erforderlich finanziell darin unterstützt, sich auf dem Klageweg gegen Verwaltungsentscheidungen zu wehren.

Grundlage des BRJ ist ein Bündnis von fördernden Trägern und Einzelpersonen. Die Mitglieder des Vereins unterstützen die Arbeit durch Mitgliedsbeiträge und ehrenamtliche Mitarbeit, z.B. in der Beratungs- und in der Öffentlichkeitsarbeit.

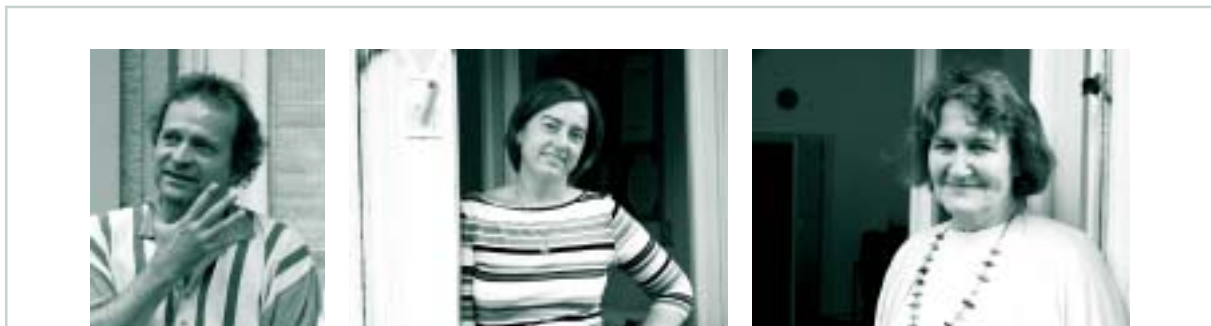
In den vergangenen drei Jahren haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des BRJ eine beeindruckende Arbeit geleistet: In über 100 Fäl-

len wurde eine qualifizierte fachliche Beratung durchgeführt. Die Arbeit reichte von der Erstberatung und Aufklärung über Vermittlungsgespräche mit dem Jugendamt bis zu finanzieller Unterstützung bei Klageverfahren. Neben der Beratungsarbeit fanden Fachgespräche und Fortbildungen für Mitarbeiter/innen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger statt. Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie rechtliche und fachpolitische Stellungnahmen brachte sich der Verein in die öffentliche Fachdebatte ein.

Mit dieser Broschüre wird der Öffentlichkeit erstmals eine Bilanz der Arbeit des BRJ vorgestellt. Die Mitglieder des BRJ erbrachten diese in den vergangenen drei Jahren rein ehrenamtlich. Diese Ehrenamtlichkeit war und ist die Stärke unseres Vereins. Seit Januar 2004 übersteigen die Anfragen nach Beratung und fachlicher Stellungnahme jedoch die bestehenden Kapazitäten, so dass der Verein über neue Strukturen nachdenken musste – mit Erfolg: Nach drei Jahren ehrenamtlichen Engagements ermöglichte es eine Förderung durch Aktion Mensch im April 2005 eine hauptamtliche Stelle zu schaffen. Dadurch konnten Aktivitäten gebündelt, intensiviert und vor allem neue Angebotselemente aufgebaut werden.

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern und Spender/innen, die uns finanziell unterstützen und so die materiellen Voraussetzungen für die Arbeit schaffen. Ein besonderer Dank gilt den hier nicht namentlich erwähnten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für ihre Zeit, ihr Engagement und ihre Fachlichkeit, die sie in den vergangenen drei Jahren investiert haben. Ohne sie würde es den BRJ nicht geben.

Wir würden uns freuen, wenn viele Menschen und Träger unserem Verein beitreten und ihn unterstützen würden. Betroffenenlobbying braucht eine breite Basis.



*Der Vorstand des BRJ: Prof. Dr. Peter Schruth (Vorsitzender), Dr. Ulrike Urban, Christa Wollenberg*

## Wie alles begann

### Die Situation der Jugendhilfe in Berlin im Frühjahr 2002

Die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte, verschärft durch einige länderspezifische Besonderheiten, vor allem die Bankenkrise, führten in Berlin seit dem Jahr 2000 zu regelmäßigen Kürzungen der finanziellen Mittel im Jugendhilfebereich. Vor allem die Kosten der Erziehungshilfen wurden als zu hoch kritisiert. Die öffentlichen Jugendhilfeträger begannen daraufhin, mit verschiedenen haushaltsrechtlichen und verwaltungsinternen Instrumenten wie pauschalierten Minderausgaben, Fallzahl- und Einsparvorgaben sowie Standardabsenkungen bis hin zur Infragestellung individueller Rechtsansprüche, die Kosten für diese Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu reduzieren.

Personensorgeberechtigte haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“ und die Hilfe geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs.1 KJHG). Auch junge Volljährige haben einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung, „wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ (§ 41 Abs.1 KJHG).

Die vom Berliner Senat vorgegebenen Kostenreduzierungen führten jedoch dazu, dass diese Rechtsansprüche auf Jugendhilfeleistungen nicht mehr durchgängig in gesetzeskonformer Weise erfüllt wurden. Neben die individuellen Ziele trat in der Hilfeplanung das Ziel der Erfüllung von Sparvorgaben. Fachkräfte der Jugendhilfe erlebten immer häufiger, dass finanzielle Aspekte gegenüber fachlichen Aspekten höher gewichtet wurden:

- ⇒ Die Definition des Hilfebedarfs nach § 27 KJHG wurde unabhängig vom Einzelfall zunehmend restriktiver ausgelegt.
- ⇒ Junge volljährige Menschen wurden nach eigenen Angaben ohne Einzelfallprüfung ihres Rechtsanspruchs oder sogar mit der Aussage, das Jugendamt sei für



BRJ-Fachveranstaltung im Abgeordnetenhaus Berlin 2004

Volljährige nicht mehr zuständig, an das Sozialamt verwiesen.

- ⇒ Standards, insbesondere der ambulanten Erziehungshilfen, wurden pauschal abgesenkt. Dies betraf insbesondere die pauschalierte Stundenreduzierung sowie die Laufzeit der Hilfe.
- ⇒ Unter Berufung auf das Nachrangprinzip des § 13 Abs.2 KJHG wurden Jugendliche, die erhöhte sozialpädagogische Unterstützung bei der Ausbildung benötigten, ohne Einzelfallprüfung an das Arbeitsamt verwiesen.
- ⇒ Die Hilfebedarfe junger Menschen, die im Hilfeplanprozess nach §36 KJHG vom Jugendamt mit den Beteiligten festgestellt wurden, wurden durch Dienstvorgesetzte, übergeordnete Fachdienste oder im Rahmen von „Fallrevisionen“ abgelehnt.

In den Dienstanweisungen der Jugendämter, die dieses Vorgehen nahe legten, wurde zwar stets auf die notwendige Einzelfallprüfung und die Sicherung des individuellen Rechtsanspruchs verwiesen. Beobachtungen zeigten jedoch, dass dem in der Realität nicht ausreichend nachgekommen wurde. Die Sparpolitik in Berlin ging zu Lasten junger Menschen und ihrer Eltern mit Hilfebedarf.

Jugendhilfefachkräfte waren empört über diese Versuche der öffentlichen Verwaltung, im Namen der fiskalischen Sanierung das Verfassungsprinzip der Rechtsstaatlichkeit, nach dem



*BRJ-Fachveranstaltung im Abgeordnetenhaus Berlin 2004; Prof. Dr. Peter Schruth, Prof. Dr. Gerd Koch, Prof. Dr. Wolfgang Scherer (v.l.)*

die Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden ist, mit den vorgenannten Instrumenten einzuschränken.

Wenn in diesem Sinne Politik und Verwaltung in der Umsetzung des KJHG rechtsstaatlich versagen, kann dem nur noch auf rechtlicher Ebene begegnet werden. Die Betroffenen sind hierzu jedoch ohne Unterstützung nicht in der Lage: Sie wissen in der Regel nicht, welche Rechte ihnen zustehen und wie diese durchgesetzt werden könnten. Auch darf man nicht unterschätzen, dass der Klageweg emotionale Stabilität und finanzielle Mittel erfordert, über die die Betroffenen selten verfügen. Und: Es gab keine Anlaufstelle oder Institution in Berlin, an die sich die Betroffenen in dieser Situation hätten wenden können, und die sie darin unterstützt hätte, ihren Rechtsanspruch auf Hilfe einzuklagen und durchzusetzen.

## ***Eine Lobby für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Berlin: die Gründung des BRJ***

Vor diesem Hintergrund haben sich im Juni 2002 Fachkräfte aus der Berliner Jugendhilfe, aus Praxis und Wissenschaft zusammengetan und den "Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V." (BRJ) gegründet. Die 34 Gründungsmitglieder traten mit diesem Schritt für eine offensive, bedarfsgerechte und insbesondere gesetzliche Jugendhilfe in Berlin ein. Ihr Ziel war und ist es, junge Menschen und deren Familien, denen die erforderliche Jugendhilfe unberechtigt vorenthalten wird und die ihre berechtigten Ansprüche auf Jugendhilfe nicht ohne juristische und sozialpädagogische Hilfe gegenüber dem Jugendamt durchsetzen können, zu unterstützen.

Der BRJ versteht sich als parteiliche Lobby für junge Menschen mit begründetem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf und möchte mit seiner Arbeit dazu beitragen, dem rechtsstaatlichen Verfassungsprinzip der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz und damit der Einzelfallgerechtigkeit unbedingte Geltung zu verschaffen. Dafür haben wir drei Arbeitsschwerpunkte aufgebaut:

- I. Im Vordergrund der Arbeit des BRJ stehen die Rechte der jungen Menschen und ihrer Familien. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Vereins sind freiwillig und kostenlos. Ein Schwerpunkt der Arbeit war von Beginn an die Beratung von jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten zur Überprüfung ihrer Jugendhilfeansprüche. Im Falle festgestellter Rechtswidrigkeiten im Verwaltungsverfahren wird es den Betroffenen ermöglicht, durch den Verein eine außergerichtliche und gerichtliche Vertretung ihrer Interessen zu erhalten. Der Fonds stellt hierzu fachliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung.
- II. Neben der Beratungsarbeit haben wir von Beginn an Fortbildungen und Fachgespräche für Fachkräfte der Jugendhilfe angeboten. Durch diese Qualifizierungsangebote sollten Fachkräfte in die Lage versetzt werden, Betroffene, mit denen sie in Kontakt kommen, selbst zu beraten. Zum anderen haben die Veranstaltungen die Funk-

tion, Fachkräften in den Einrichtungen Hinweise zur Gestaltung ihrer Arbeit zu geben. Sie können durch eine Dokumentation der Fallverläufe und Verbindlichkeitskultur entscheidend zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen beitragen.

- III. Der Verein strebt eine offensive Öffentlichkeitsarbeit an. Ziel ist es, Fachdebatten zu initiieren und in der allgemeinen Öffentlichkeit auf die Situation der Betroffenen in der Jugendhilfe hinzuweisen. Die ehrenamtliche Struktur hat diesem Bereich bisher enge Grenzen gesetzt, die Ausweitung befindet sich jedoch in Planung.



*BRJ-Fachveranstaltung im Abgeordnetenhaus Berlin 2004*

## Eine kurze BRJ-Chronologie

In den ersten drei Jahren seines Bestehens hat der BRJ seine Arbeit schrittweise und kontinuierlich ausgebaut. Die Anzahl der Vereinsmitglieder hat sich mit einem Anstieg von 34 auf 60 fast verdoppelt. Die folgende Übersicht zeichnet ausgewählte Stationen und Themen der Arbeit des BRJ von 2002 bis 2005 nach.

### 2002 – Der Verein wird ins Leben gerufen

#### Ausgewählte Stationen der Arbeit

- Juni 2002** ⇒ Gründungsversammlung am 12.6.2002 mit 34 Mitgliedern
- Juli 2002** ⇒ Beginn der Beratungsarbeit
  - ⇒ Aufbau der Arbeits- und Vereinsstrukturen
- Oktober 2002** ⇒ Anmietung und Einrichtung eines Beratungsladens
  - ⇒ Beginn der ehrenamtlichen Telefondienste an zwei Abenden pro Woche
- November 2002** ⇒ Der erste Artikel über den BRJ erscheint: Peter Schruth / Ulrike Urban: *Verteidigt die Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe! Zur Idee des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.*, in: Sozial Extra, Heft 11-12/2002, S. 23-25.

#### Themen der Arbeitstreffen 2002

- ⇒ Inhaltliche Gestaltung und Organisation der Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- ⇒ Austausch der Beratungsteams über erste Beratungserfahrungen, Fallreflexion und Beratung der Teams durch einen Rechtsanwalt.

### 2003 – Stabilisierung des Vereins und Öffentlichkeitsarbeit

#### Ausgewählte Stationen der Arbeit

- Januar 2003** ⇒ Der BRJ engagiert sich gegen die Regelsatzkürzung (HzL) im Betreuten Jugendwohnen
- Mai 2003** ⇒ Fertigstellung der Homepage und eines Informationsflyers für Fachkräfte der Berliner Jugendhilfe
- September 2003** ⇒ Die erste Honorarkraft beginnt ihre Arbeit und sichert die Organisation der Vereinsarbeit
  - ⇒ Erste Überlegungen zu einem Stiftungsantrag werden diskutiert.
- Dezember 2003** ⇒ Presseecho: Dr. Ulrike Urban vertritt den BRJ in der Liga-Presskonferenz und berichtet in der Berliner Spätabendschau (rbb) über die Situation der Jugendhilfe in Berlin.

#### Themen der Arbeitstreffen 2003

- ⇒ Struktur der Beratungs- und Vereinsarbeit
- ⇒ Resümee aus einem Jahr Beratungsarbeit: Fallauswertung
- ⇒ Leistungen und Rechtsansprüche nach §13,2 KJHG
- ⇒ Auswirkungen der Hartz-Gesetze auf die Jugendhilfe



## 2004 – Das Jahr der Fachgespräche und der Perspektiventwicklung

### Ausgewählte Stationen der Arbeit

- Februar 2004** ⇒ Die Beratungsanfragen übersteigen die Kapazitäten des Vereins.  
⇒ Die Struktur des Vereins ist gefestigt, inhaltliche Fragen gewinnen gegenüber organisatorischen an Bedeutung: aus „Arbeitstreffen“ werden „Fachgespräche“
- August 2004** ⇒ Fertigstellung des Stiftungsantrags bei Aktion Mensch
- September 2004** ⇒ Prof. Dr. Peter Schruth erstellt für den BRJ aktuelle Materialien zu den Auswirkungen von Hartz IV auf die Jugendhilfe.  
⇒ Die Homepage wird durch aktuelle Informationen, Materialien und Downloads erweitert.
- November 2004** ⇒ Auftakt der Veranstaltungsreihe „Jugendhilfe im Wandel“: „Was wird aus der Jugendhilfe unter Hartz IV?“ Fachveranstaltung mit 120 Teilnehmer/innen am 26.11.2004 im Berliner Abgeordnetenhaus.
- Dezember 2004** ⇒ Bewilligung des Aktion Mensch Antrags

### Themen der Fachgespräche 2004

- ⇒ Die Entwicklung der Finanzierungsstrukturen der Jugendhilfe in Berlin 1995-2004
- ⇒ Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern bei der Hilfeplanung nach §36 KJHG
- ⇒ Hilfeplanung als Verwaltungsverfahren.  
Schritte des Antrags- und Widerspruchsverfahrens im Jugendamt.
- ⇒ Jugendberufshilfe im Umbruch
- ⇒ Mit §35a zur Hilfestellung – Chancen und Risiken in der aktuellen Entwicklung
- ⇒ Therapien nach dem KJHG – Austausch mit dem Berliner Arbeitskreis für psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung (BAPP) e.V.
- ⇒ Hartz IV – SGB II und XII – aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen auf die Jugendhilfe



## 2005 – Konsolidierung und Aufbruch

### Ausgewählte Stationen der Arbeit

- Januar 2005** ⇒ Der BRJ nimmt Stellung zur erneuten Regelsatzkürzung im Betreuten Jugendwohnen, verfasst einen öffentlichen Brief an Herrn Böger (Senator für Bildung, Jugend und Sport) und Herrn Penkert (Leiter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport) und gibt in einem Rundbrief an freie Träger Hinweise zum Widerspruchverfahren und zur Widerspruchsbegründung.
- April 2005** ⇒ Beginn der anteiligen Förderung durch Aktion Mensch. Dr. Ulrike Urban nimmt als erste hauptamtliche Mitarbeiterin ihre Arbeit auf.
- ⇒ Durch den neuen Rundfunkrahmenstaatsvertrag werden Jugendliche, die HzL über das KJHG oder BAB erhalten, nicht mehr von der GEZ-Gebühr befreit. Der BRJ gibt Verfahrenshinweise und unterstützt Musterklagen.
- Mai 2005** ⇒ Resümee aus 3 Jahren Beratungsarbeit des BRJ mit allen Mitgliedern, die an der Beratungsarbeit beteiligt waren.

### Themen der Fachgespräche im ersten Halbjahr 2005

- ⇒ Reform des Jugendhilferechts? Zwischen Föderalismusdebatte, TAG, KEG und KICK
- ⇒ Kürzung des HzL-Regelsatzes für Jugendliche in stationären Hilfen
- ⇒ Wie verändert sich das Denken und Handeln von Jugendhilfefachkräften freier und öffentlicher Trägern durch die veränderten Rahmenbedingungen?

## Die Beratungsarbeit

Seit Beginn der Beratungsarbeit wurde großer Wert auf die Absicherung der Fachlichkeit unserer Angebote gelegt. Daher orientieren wir uns bei der Bildung von Beratungsteams am Prinzip der kollegialen Beratung, wie es das KJHG im Hilfeplanverfahren vorgibt. In den Teams arbeiten Fachkräfte aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Mitarbeiter/innen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger, erfahrene und weniger erfahrene Fachkräfte und Professionelle aus unterschiedlicher Disziplinen gemeinsam. Dies ermöglicht es, unterschiedliche Fachkenntnisse in die Beratungsarbeit einzubringen und eröffnet optimale Möglichkeiten der fachlichen Diskussion und Reflexion.

Ein Beratungsteam bestand zunächst aus jeweils drei Fachkräften, die die Verantwortung für einen Fall übernahmen. Allerdings erwies sich diese Größe der Beratungsteams bald als ungünstig, so dass die Arbeit auf ein anderes System umgestellt wurde. Die Beratungsteams bestehen nun aus zwei Fachkräften und werden durch "Mobile Berater/innen" unterstützt. Diese sind in einzelnen Bereichen besonders qualifizierte oder erfahrene Fachkräfte, die den Teams auf Abruf zur Verfügung stehen. Sie werden z.B. bei rechtlichen Fragen, bei Unklarheiten in Bezug auf das Verwaltungsverfahren oder auf die Abläufe im Jugendamt, bei Fragen zu bestimmten Hilfeformen oder Problemlagen in Anspruch genommen. Diese Beratungsform hat sich bewährt.

Die Beratungsteams führen Beratungsgespräche, rekonstruieren den Fallverlauf, sichten die existierenden schriftlichen Unterlagen, nehmen eine Einschätzung des Jugendhilfeanspruchs vor und prüfen den Verfahrensablauf. Im Team und mit den Betroffenen wird anschließend besprochen, welches Vorgehen sinnvoll erscheint. Dabei steht bei Bedarf juristische Beratung zur Verfügung. Im ersten Schritt wird stets versucht, eine einvernehmliche Lösung mit den Mitarbeiter/innen des Jugendamts zu finden. Die Betrof-

fenen werden dazu beraten, wie sie in Gesprächen mit dem Jugendamt vorgehen können, und beim Verfassen von Anträgen, Widersprüchen und Briefen unterstützt. Wenn es sinnvoll erscheint und von den Betroffenen gewünscht wird, nehmen Mitarbeiter/innen des BRJ telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt auf oder begleiten die Familie zum Jugendamt. Dies ist auch notwendig sein, um die Perspektive der federführenden Fachkräfte einzubeziehen und Informationen der Betroffenen gegebenenfalls zu korrigieren.

Die vorrangige Orientierung an der außergerichtlichen Vermittlung hat sich als außerordentlich wichtig erwiesen: Je besser diese Phase gestaltet werden kann, umso schneller lässt sich für die Betroffenen eine zufriedenstellende Lösung erarbeiten. Die Information, dass Betroffene bereit wären rechtliche Schritte einzuleiten, führte in vielen Fällen zum Einlenken oder zur Kompromissbereitschaft in den Jugendämtern. Klagewege hingegen sind nicht nur langwierig, sondern bedeuten auch eine hohe emotionale Belastung der Betroffenen. In Fällen mit hoher Eilbedürftigkeit oder wenn keine Einigung erzielt werden kann, ist eine Klage dennoch nicht zu vermeiden.



## Das Beratungskonzept des BRJ

Das Beratungsangebot des BRJ für junge Menschen und ihre Familien folgt einem mehrstufigen Konzept der Unterstützung.

### 1. Stufe:

#### Feststellung und Überprüfung des Hilfebedarfs im Einzelfall (Eingangsberatung)

Der Erstkontakt erfolgt immer über das Kontakt-Telefon. Dort wird geklärt, ob der Fall vom BRJ übernommen werden kann. Wenn dies der Fall ist und die Betroffenen Unterstützung möchten, werden sie an ein Beratungsteam, bestehend aus 2 ehrenamtlich tätigen Fachkräften, weitervermittelt. Auch die Einbeziehung juristischer Beratung ist bei Bedarf möglich. Im Gespräch zwischen Beratungsteam und Betroffenen wird geklärt, welcher Anspruch auf Jugendhilfe besteht, was bislang im Kontakt mit dem Jugendamt passiert ist und worin der Konflikt genau liegt. Dabei erfolgt die Sichtung vorhandener Schriftstücke. „Überprüfen“ bedeutet in diesem Prozess eine Beratung im Sinne von Hilfeplanung (§§ 5, 8, 36 KJHG) und ggf. Feststellung von Bedarf/Nichtbedarf sowie der ausreichenden Beachtung des Verwaltungsverfahrens nach dem SGB X. Die Betroffenen werden darüber aufgeklärt, welche Möglichkeiten ihnen offen stehen und welche Konsequenzen sich für sie ergeben können. Die Auseinandersetzung mit dem Jugendamt bedeutet für die Betroffenen häufig eine Belastung, die wir in der Beratung offen thematisieren. Gemeinsam wird darüber nachgedacht, wie und von wem die Betroffenen dabei Unterstützung erhalten können.

### 2. Stufe:

#### Vorrang informeller Vermittlungsversuche (Außergerichtliche Beratung und Vertretung)

Im Interesse der Betroffenen wird stets zunächst versucht, im Konflikt informell und somit außergerichtlich zu vermitteln. Wir bieten den Betroffenen an, in ihrem Auftrag mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls einen gemeinsamen Gesprächstermin zu vereinbaren. In diese Phase kann auch die schriftliche Anforderung von (Ablehnungs-) Bescheiden mit Fristsetzung an das Jugendamt gehören. Nächster Schritt im Falle fehlender Einigung ist in der Regel das gemeinsame Abfassen eines Widerspruchsschreibens, in Einzelfällen kommt es auch zu Dienstaufsichtsbeschwerden. Erst wenn sich im Prozess der Kon-



fliktregulierung zwischen der Familie und dem Jugendamt diese Versuche erschöpfen, wird geprüft und mit den Betroffenen beraten, ob sie gerichtliche Schritte unternehmen können und wollen.

### 3. Stufe:

#### Unterstützung des jungen Menschen und dessen Familie in gerichtlichen Verfahren (Unterstützung der Betroffenen im Klageverfahren)

Wenn die Betroffenen dies wollen und der BRJ es als fachlich und juristisch gerechtfertigt einschätzt, wird nach einem ablehnenden Widerspruchsbescheid eine verwaltungsgerichtliche Klage bzw. der Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht gestellt. In begründeten Einzelfällen kommt es auch früher im Verfahren zu diesem Schritt. Im Falle gerichtlicher Schritte wird immer ein im Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht kompetenter Anwalt / eine Anwältin einbezogen. Die Kosten dieser Schritte trägt der BRJ aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

## Qualitätskriterien der Beratungsarbeit im BRJ

Seit Beginn der Beratungsarbeit werden in Arbeitstreffen, bei Fallberatungen und in Fachgesprächen Qualitätskriterien der Beratungsarbeit diskutiert. Diese beziehen sich sowohl auf das fachliche Vorgehen der Beratungsteams als auch auf die Verantwortung des Vereins, die notwendigen unterstützenden Rahmenbedingungen für die Beratungsarbeit sicherzustellen. Wichtige Qualitätskriterien der Beratungsarbeit sind:

### Organisation und Unterstützung der Beratungsteams

#### Arbeit im Beratungsteam

Die Beratungsarbeit wird nie von einzelnen Fachkräften alleine durchgeführt, sondern immer in einem Team von mindestens 2 Personen, um die für die Fallanalyse notwendige Perspektivenvielfalt zu ermöglichen.

#### Unterstützung der Beratungsteams durch Expert/innen

Den Beratungsteams stehen Expert/innen für unterschiedliche Jugendhilfebereiche und aus unterschiedlichen Disziplinen wie Sozialpädagog/innen, Jurist/innen und Psycholog/innen zur Verfügung. Sie werden bei Fragen und Unklarheiten in Anspruch genommen. Die Verfügbarkeit der Kontakte wird durch die Geschäftsstelle des Vereins sichergestellt.

#### Fallberatung und Fortbildung für die Berater/innen

Der Verein stellt das Angebot der Fallberatung und der Fortbildung sicher. Dies erfolgt im Rahmen von Arbeitstreffen, Fachgesprächen, Fortbildungsveranstaltungen und Einzelberatungen.

### Zusammenarbeit der Beratungsteams mit den Betroffenen

#### Beratung heißt Aufklärung

Die Betroffenen werden über ihre Rechte, Handlungsoptionen und mögliche Strategien sowie über die damit verbundenen (möglichen) Folgen beraten und aufgeklärt. Welchen Weg sie beschreiten möchten, entscheiden sie selbst. Der gesamte Beratungsprozess beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

#### Vermittlung vor Klage

Im Interesse der Betroffenen hat die außergerichtliche Vermittlung stets Vorrang vor gerichtlichen Schritten. Eine Ausnahme bilden Fälle mit hoher Eilbedürftigkeit.

### Kooperation der Beratungsteams mit anderen Unterstützungsinstanzen

#### Enge Kooperation mit anderen Hilfesystemen

In der Beratung wird gezielt gefragt, welche anderen Helfer/innen in den Fall einbezogen sind oder waren. In Absprache mit den Betroffenen wird Kontakt mit ihnen aufgenommen, um weitere Perspektiven einbeziehen zu können.

#### Vorrang anderer Vermittlungsinstanzen

Die Einbeziehung des BRJ in einen Fall wird von Seiten der Jugendämter häufig als Angriff empfunden. Es hat sich daher als sinnvoll erwiesen, zunächst die Vermittlungsmöglichkeiten anderer Beteiligter oder anderer Institutionen zu unterstützen und auszuschöpfen.

#### Dokumentation der Fälle

Die Fälle werden von den Beratungsteams dokumentiert und anonymisiert ausgewertet. Die Betroffenen werden darum gebeten, uns über den Fallverlauf zu informieren, damit wir daraus für andere Fälle lernen und die Beratungsarbeit auswerten können. Die Betroffenen werden außerdem daraufhin befragt, ob wir uns – falls wir keine Rückmeldung von ihnen erhalten – nach angemessener Zeit bei ihnen nach dem weiteren Verlauf ihrer Angelegenheit erkundigen dürfen.

## Erfahrungen aus drei Jahren Beratungsarbeit

Die Fallberatungen und Fallverläufe werden im BRJ dokumentiert und strukturiert ausgewertet, und dennoch gilt: Jeder Fall ist anders. Um zu verdeutlichen, welche differenzierten Probleme hinter der Statistik stehen und wie schwer es ist, Erfolg in dieser Beratungsarbeit zu definieren, stellen wir zunächst konkrete Fallbeispiele vor.



## Fallbeispiele

Die folgenden drei Fallbeispiele stehen für unterschiedliche Prozessentwicklungen und Vorgehensweisen in der Fallberatung:

- I. die prozessbegleitende sozialpädagogische Beratung und Vermittlung einer außergerichtlichen Einigung mit dem Jugendamt,
- II. die Unterstützung beim Klageweg vor dem Verwaltungsgericht und gegebenenfalls dem Oberverwaltungsgericht und
- III. die Beendigung des Falles nach der Eingangsberatung, weil das Jugendamts-handeln fachlich gerechtfertigt erscheint, kein Jugendhilfebedarf vorliegt oder eine alternative Lösung gefunden wurde.

Es handelt sich im Folgenden um aus Datenschutzgründen anonymisierte Fälle aus der Beratungsarbeit des BRJ.

## Beratung und außergerichtliche Lösung Andreas M., 8 Jahre

Andreas ist der Adoptivsohn der Familie M. Er hat in frühester Kindheit Traumatisierungen erlebt, aus denen heute massive psychische und soziale Probleme resultieren. Das Ehepaar M. verfügt über hohe soziale Ressourcen und bemüht sich, für den Sohn ein geeignetes Lebensumfeld zu schaffen. Hierbei wurden die Eltern ein Jahr lang vom Jugendamt durch eine aufsuchende Familientherapie unterstützt. Dennoch gab es in der Schule massive Probleme mit Andreas. Der Schulrat beurlaubte den Jungen und teilte den Eltern mit, dass er ihrem Sohn keinen Schulplatz anbieten könne.

Andreas kam daraufhin drei Monate in eine Tagesklinik mit Beschulung und wurde psychiatrisch diagnostiziert. Die Ärzte bestätigten, dass er in der Regelschule nicht beschulbar sei und rieten zu einer lerntherapeutischen Tagesgruppe mit integrierter Beschulung. Der zuständige Mitarbeiter des Jugendamts räumte in einer Hilfekonferenz die Notwendigkeit der Hilfe ein. Er müsse die Bewilligung der Hilfe jedoch durch alle Instanzen im Jugendamt bis zum Jugendamtsdirektor tragen und gehe davon aus, dass sie im ersten Anlauf abgelehnt werde. Er könne sich jedoch vorstellen, dass eine Klage der Eltern erfolgreich sein könnte. Sechs Wochen vor Schuljahresbeginn erhielten die Eltern mündlich von ihm die Information, die Vorgesetzten hätten bereits signalisiert, die Hilfe abzulehnen. Erstens sei die Schule für die Beschulung des Jungen zuständig und zweitens gebe es derzeit nicht genug Geld für die Hilfe, es herrsche eine Haushaltssperre im Bezirk. Daraufhin wandte sich das Ehepaar M. an den BRJ.

Es fand ein Beratungsgespräch mit dem Vater Herrn M., einer Rechtsanwältin und einer Mitarbeiterin des BRJ statt. Nach

der fachlichen und rechtlichen Prüfung sicherte der BRJ zu, im Bedarfsfall eine Klage zu unterstützen. Vorher sollte jedoch versucht werden, mit dem Jugendamt eine einvernehmliche Lösung zu finden. Herr M. wurde über den Verfahrensweg aufgeklärt, stellte einen schriftlichen Antrag auf die Hilfe und bat um eine schnelle Entscheidung, um gegebenenfalls noch rechtzeitig vor Schulbeginn rechtliche Schritte einleiten zu können. Dann verfolgte er durch regelmäßige Telefonate den Antrag durch die Instanzen des Jugendamts, sprach persönlich mit den jeweiligen Entscheidungsträgern und sorgte für die schnelle Beibringung zusätzlich erforderlicher Unterlagen und Stellungnahmen. Im Hintergrund wurde er während dieser Zeit vom BRJ unterstützt, bestärkt und beraten. Drei Wochen später erhielt die Familie M. die Bewilligung der Hilfe.

Der zuständige Sozialarbeiter des ASD berichtete dem Vater in einem anschließenden Gespräch von einem vergleichbaren Fall, der ihm derzeit Sorgen mache. Die Anspruchsberechtigte sei eine alleinerziehende Mutter von 3 Kindern. Diese habe nicht die Kraft wie Herr M., sich in diesem Maße persönlich gegenüber den Leitungshierarchien zu engagieren. Die Hilfe für ihren Sohn sei bei Schulanfang noch immer nicht bewilligt worden.



## Beratung, Vermittlung und Finanzierung einer Klage

### Nesrin R., 16 Jahre

Nesrins Familie stammt aus Marokko. Sie selbst wurde dort geboren und eingeschult, pendelte aber während der Schulzeit zwischen Deutschland und Marokko. Die häufigen Landeswechsel und familiäre Konflikte führten zu Sprachschwierigkeiten und erschwerten es Nesrin, sich in einem der Länder sozial zu integrieren. In der Schule war Nesrin anfangs gut motiviert, nach einiger Zeit jedoch aufgrund der Sprachprobleme den Leistungsanforderungen nicht mehr gewachsen. Hinzu kamen Probleme durch mehrere Klassenwechsel. Das Mädchen fand weder zu ihren Lehrer/innen noch zu ihren Mitschüler/innen eine soziale Anbindung und ging schließlich ohne Schulabschluss von der Schule ab. Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits seit längerem Kontakt zum Jugendamt.

In einer Diagnose des Schulpsychologischen Dienstes wurde festgestellt, dass Nesrin zwar schulmüde, aber ausbildungsfähig sei. Die Jugendliche hatte einen klaren Berufswunsch: Sie wollte Köchin werden. Allen Beteiligten war jedoch bewußt, dass die Jugendliche keine Chance auf einen Ausbildungsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt haben würde. Ohne Schulabschluss, mit deutlichen Defiziten im sprachlichen und schriftlichen Bereich und den schwierigen Bedingungen im familiären Umfeld wäre sie ohne zusätzliche Unterstützung realistisch betrachtet nicht in der Lage, eine Ausbildung und die Berufsschule erfolgreich zu absolvieren. Auch das Arbeitsamt konnte Nesrin keine geeignete Maßnahme anbieten.

Der Berufswunsch war für Nesrin eine hohe Motivation. Um ihr Ziel zu erreichen, engagierte sie sich ein Jahr lang in beeindruckender Weise. Sie arbeitete eng mit dem Jugendamt und dem Arbeitsamt zusammen und bewarb sich bei mehr als 10 Ausbildungsprojekten. Alle Termine nahm sie regelmäßig und pünktlich wahr und absolvierte ein Praktikum bei einem Ausbildungsträger. Schließlich, nach einem Jahr der fachlichen Prüfung und Beratung, befürworteten der federführende Mitarbeiter und das zuständige Fachteam des Jugendamts die Maßnahme der Jugendberufshilfe nach §13,2 KJHG. Ein Hilfeplan wurde erstellt unter dem Vorbehalt, dass für die endgültige Bewilligung noch die Genehmigung des Vorgesetzten erforderlich

sei. Danach hörte Nesrin nichts mehr vom Jugendamt.

Vier Wochen später, am Tag des geplanten Ausbildungsbeginns, rief der Träger im Jugendamt an und fragte nach. Die Sozialpädagogin wurde gebeten, mit der Aufnahme der Jugendlichen noch zu warten, es gebe noch interne Gespräche. Eine weitere Woche später, Ende Januar 2004, erhielten Nesrins Eltern die schriftliche Ablehnung der Hilfe mit der Begründung, die finanziellen Mittel für diese Hilfen seien ausgeschöpft. Nesrins Vater wandte sich daraufhin direkt an den Vorgesetzten, der in einem persönlichen Gespräch die Orientierung der Jugendlichen an einer bestimmten Ausbildung kritisierte. Er meinte, sie könne doch etwas anderes lernen, etwas Technisches oder Hauswirtschafterin, da gebe es vielleicht Möglichkeiten. Daraufhin wandte sich Herr R. an den BRJ. Die Jugendliche war zu diesem Zeitpunkt bereits seit einem Jahr ohne Schul- und Berufsausbildung zu Hause.

Es fand ein Treffen mit Herrn R., einer Vertreterin des BRJ und einem Rechtsanwalt statt. Nach der Beratung legten die Eltern der Jugendlichen Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Parallel dazu kontaktierte die BRJ-Mitarbeiterin im Auftrag der Familie das Jugendamt, um die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung auszuloten. Der federführende Sozialarbeiter verwies an seinen Vorgesetzten. Dieser beharrte auf seiner Position, Jugendberufshilfe sei eine freiwillige Leistung und die Jugendliche hätte nicht bei ihrem Berufswunsch bleiben dürfen. Die Entgegnung, dass es im KJHG keine freiwilligen Leistungen, sondern nur Leistungen der Jugendhilfe gebe, und dass die Berufsfindung ein wichtiges Ziel der Jugendberufshilfe darstelle und der Jugendlichen daher nicht vorgeworfen werden könne, wies er ab. Der BRJ kündigte daraufhin an, dass sich ein Rechtsanwalt im Auftrag der Eltern melden werde.

Der Rechtsanwalt beantragte Akteneinsicht, begründete den Widerspruch und beantragte beim zuständigen Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz. Der zuständige Richter sah dringenden Handlungsbedarf und schrieb das Jugendamt an. Kurze Zeit später wurde die Hilfe vom Jugendamt genehmigt.



## Beratung und Erklären des Jugendamtshandelns

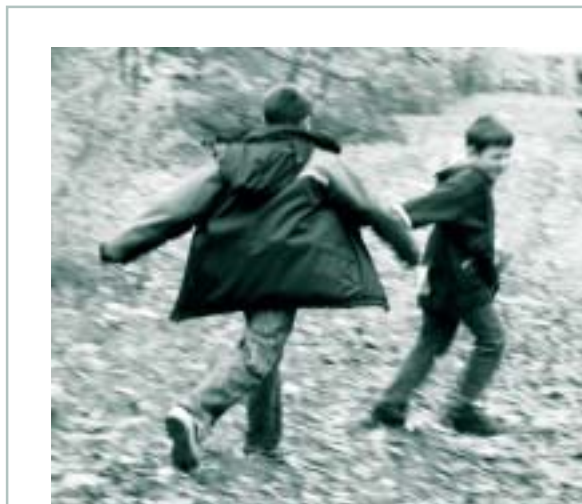
Mario H., 15 Jahre

Mario hat große Probleme in der Schule. Er ist zwar durchschnittlich intelligent, hat aber ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS). Die Realschule, auf die er geht, ist hierauf nicht eingestellt, und auch zu Hause gibt es immer wieder Probleme. 2002 wendet sich seine Mutter Frau H. an das Jugendamt und wird an die bezirkliche Erziehungs- und Familienberatungsstelle vermittelt. Frau H. und ihr Mann empfinden dies aber nicht als ausreichend – die Probleme bleiben bestehen. Als Mario 2004 das zweite Mal hintereinander in der 8. Klasse sitzen bleiben soll, sucht seine Mutter nach Alternativen. Sie erhält dabei Unterstützung in einer Selbsthilfegruppe für Eltern ADS-kranker Kinder und sucht nach einer Schule auf Realschulniveau mit angemessener Förderung für die ADS-Problematik. Diese findet sie in Süddeutschland. Es entstehen jedoch Schul- und Unterbringungskosten.

Das Schulamt lehnt die Übernahme der Kosten ab und bietet die Umschulung innerhalb Berlins in eine Hauptschule an. Das möchte Frau H. nicht, hier wäre ihr Sohn intellektuell unterfordert. Mario wird beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) diagnostiziert. Das Gutachten begründete einen Anspruch auf Hilfe gemäß §35a KJHG. Eventuell, so wird gesagt, sei eine lerntherapeutische Einrichtung sinnvoll. Zur konkreten von der Mutter gewünschten Schule wird im Gutachten jedoch nicht Stellung genommen. Frau H. beantragt nun auf der Grundlage des Gutachtens und einer Befürwortung des Hausarztes beim Jugendamt die Kostenübernahme für die Schule und die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung am Schulort. Das Jugendamt lehnt dies ab. Die Hilfe, so versteht die Mutter die Gespräche, sei zu teuer. Man wolle nach einer preisgünstigeren Alternative suchen. Daraufhin wendet sich die Mutter mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus und bittet beim BRJ um die Vermittlung eines Anwalts.

Kurze Zeit später meldet sich Frau H. erneut beim BRJ. Das Jugendamt habe ihr eine stationäre lerntherapeutische Einrichtung in Berlin angeboten, sie möchte jedoch weiterhin die Einrichtung in Süddeutschland, in der ihr Sohn enger betreut und auf Realschulniveau unterricht-

et werde. Auf die Frage, wie ihr Sohn den Jugendamtsvorschlag sehe, antwortet sie, er könne eine solche Entscheidung nicht ausreichend überblicken. Sie bittet um die Kostenübernahme für ein gerichtliches Verfahren durch den BRJ.



Der Fall wird mit mehreren Mitarbeiter/innen des BRJ und mit dem Rechtsanwalt diskutiert. Gemeinsam kommt man zum Entschluss, dass das Jugendamt offensichtlich fachliche, nicht finanzielle Gründe für seine Entscheidung hat. Erstens wird mit der stationären lerntherapeutischen Einrichtung eine qualifizierte und kostenintensive Hilfe angeboten, zweitens argumentiert das Jugendamt, dass diese Hilfe in Berlin für die Verselbständigung des Jugendlichen förderlicher sei als die von der Mutter beantragte Einrichtung. Der BRJ kann dieser Einschätzung fachlich folgen. Zudem war es im Rahmen der Beratung nicht ausreichend möglich, die Position des betroffenen Jugendlichen einzuschätzen und zu berücksichtigen. Die Kostenübernahme wird daraufhin abgelehnt.

Mit der Mutter wird ein abschließendes Gespräch geführt, in der die Position des Jugendamts erklärt und um die Mitwirkung an der vorgeschlagenen Hilfe geworben wird. Frau H. entscheidet sich, die Hilfe anzunehmen.

## Fallstatistik

Die Frage, ob ein Fall an den BRJ herangetragen wird oder nicht, und ob es eine längerfristige Beratung oder gar ein Klageverfahren gibt, entscheidet sich nicht systematisch, sondern ist von vielen Umständen abhängig. Dazu gehören die Fragen, wie die Betroffenen vom BRJ erfahren, ob sie bei der Kontaktaufnahme unterstützt wurden und ob sie sich emotional in der Lage fühlten, in eine Auseinandersetzung mit dem Jugendamt zu gehen. Die Falleingänge sind auch von der Öffentlichkeitsarbeit und von der Erreichbarkeit des BRJ abhängig. So wurden die in den ersten drei Jahren eingerichteten Telefonsprechstunden an zwei Abenden in der Woche deutlich weniger genutzt als die seit April vormittags bestehenden regelmäßigen Bürosprechzeiten an vier Tagen pro Woche.

Die Fallstatistik kann also einen Einblick in die Arbeit des BRJ geben und einen Eindruck von der Bandbreite der Fälle vermitteln. Sie ermöglicht jedoch keine systematischen Aussagen

über Falltypen in Berlin oder gar über das Handeln in Jugendämtern.

## Fallzahlen und Beratungsleistung

In den ersten drei Jahren unseres Bestehens sind 114 Fallanfragen beim BRJ eingegangen. In 11 Fällen erfolgte direkt eine Weitervermittlung an externe Stellen, zum Beispiel an spezialisierte Beratungsstellen für Pflegeeltern. 103 Fälle wurden inhaltlich betreut, davon konnten 42 Fälle nach einer Erstberatung (telefonische Fallaufnahme und ein weiteres Gespräch) beendet werden, in 61 Fällen erfolgte eine prozessbegleitende Beratung. Der Gang zum Verwaltungsgericht stellte eine Ausnahme dar. Insgesamt 11 mal wurde ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht unterstützt, in 2 Fällen wurde das Verfahren in der zweiten Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht weiter verfolgt. Alle gerichtlichen Verfahren liefen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

### Beratungsleistungen im Zeitraum Juli 2002 - Juni 2005

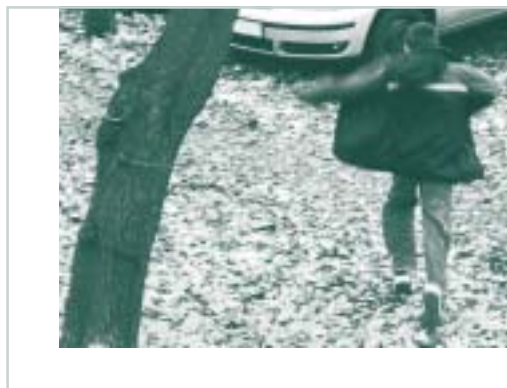
	Gesamt Juli 02- Juni 05	2. Halbj. 02	1. Halbj. 03	2. Halbj. 03	1. Halbj. 04	2. Halbj. 04	1. Halbj. 05
Anzahl der eingegangenen Fälle	114	7	11	20	31	14	31
Externe Weitervermittlung	11	0	1	3	5	1	1
Erstberatungen	42	2	6	12	8	4	10
Prozessbegleitende Beratung	61	5	4	5	18	9	20

Von den 61 Fällen mit prozessbegleitender Beratung wurden 50 Fälle außergerichtlich gelöst, in 11 Fällen wurde das Gericht eingeschaltet.

1. Instanz: Verwaltungsgericht	11	3	2	1	1	1	3
2. Instanz: Oberverwaltungsgericht	2	1	1	0	0	0	0

## Wer sind die Betroffenen?

Es wenden sich Eltern, Jugendliche, junge Volljährige und Fachkräfte an uns. Die Fälle betreffen alle Altersgruppen und Problemlagen. Bezüglich der Altersstruktur ist ein klarer Schwerpunkt zu benennen: über die Hälfte der Betroffenen sind Jugendliche und junge Volljährige von 15 bis 20 Jahren. Im zeitlichen Verlauf gibt es jedoch eine deutliche Tendenz hin zu jüngeren Kindern und zu Familien.



*Alter bzw. Fallgruppe der Betroffenen, auf die sich die beantragte Hilfe primär richtet. Die Summe der Betroffenen ist höher als die Fallzahl, da es in einem Fall mehrere Betroffene geben kann.*

Betroffene	Unter 12 Jahren	12-14 Jahre	15-17 Jahre	18-20 Jahre	21-27 Jahre	Junge Mutter bis 21 Jahre mit Kind	Hilfe richtete sich auf die gesamte Familie	Alter u./o. Geschlecht nicht nachvollziehbar	generelle Anfrage
<b>Gesamt</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>42</b>	<b>23</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>6</b>
Weiblich	1	9	15	17	5	0	0	0	0
Männlich	10	3	27	6	2	0	0	0	0

## Wie kommen die Betroffenen zu uns und wen erreichen wir nicht?

Der BRJ unterstützt Jugendliche, junge Volljährige und Eltern darin, ihre Rechte gegenüber dem Jugendamt durchsetzen zu können. Diejenigen, die zu uns kommen, wollen eine Leistung. Sie erhalten den Hinweis auf den BRJ in der Regel durch Mundpropaganda - durch Beratungsstellen, Selbsthilfeinitiativen, andere Betroffene oder Fachkräfte, mit denen sie in Verbindung stehen. Ob jemand von uns erfährt, ist also höchst zufällig. Es gibt keinerlei systematische Vermittlung. Es gibt viele Hinweise darauf, dass eine Vielzahl von Fällen existiert, die nicht an uns herangetragen wird – sei es, weil sie andere Unterstützung erhalten, sei es, weil die Betroffenen nicht von uns erfahren, sei es, weil sie resignieren.

Die Gruppe von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern, die von sich aus Jugendhilfe in Anspruch nehmen, ist zwar in den vergangenen Jahrzehnten gewachsen, macht aber dennoch nur einen Teil der Klient/innen aus. Andere Sorge- und damit Anspruchsberechtigte müssen im Interesse ihrer Kinder

zur Inanspruchnahme von Hilfen überzeugt werden. Im Rahmen des Kinderschutzes müssen Mitarbeiter/innen von Jugendämtern aktiv auf Eltern zugehen und um die Inanspruchnahme von Hilfen werben.

Es ist dieser Teil von Jugendhilfefällen, der im BRJ kaum erfasst wird. Es treten in der Regel Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern auf den BRJ zu, die eine Leistung vom Jugendamt haben möchten und von sich aus aktiv werden, um Hilfen einzufordern. Kinder haben diese Möglichkeit von sich aus kaum, und Eltern, die von Hilfen überzeugt werden müssen, wenden sich nicht an den BRJ. Deren Kinder sind also weiterhin auf die Initiative der Jugendämter angewiesen, um Hilfe zu bekommen.

Tatsächlich ist die Anzahl von Hilfen in Berlin in den vergangenen Jahren deutlich, alleine im Zeitraum von 2002 bis 2005 um über ein Drittel, gesunken. Arbeitsanweisungen zur sogenannten Falleingangsphase und zu verpflichtenden Fallrevisionen sehen eine grundsätzliche Vermeidung von Hilfen und eine Ausrichtung der Arbeit an kurzfristiger Kostenersparnis auch in Kinderschutzfällen vor.



Gerade für diese Kinder, die wenig Unterstützung von ihren Eltern bekommen und auf externe Hilfe angewiesen sind, kann der BRJ mit seiner derzeitigen Strategie nichts erreichen. Wir gehen davon aus, dass es eine große Anzahl von Kindern gibt, die dringend Hilfe benötigen und deren Eltern einen Anspruch nach §27 KJHG haben, diesen jedoch nicht einfordern und vom Jugendamt – anders als noch vor 10 Jahren – hierzu auch nicht mehr aufgefordert werden. Leidtragende sind dabei die Kinder. Aus unserer Sicht ist dies ein Anlass, erneut über ein eigenständiges Antragsrecht von Minderjährigen auf Leistungen des KJHG nachzudenken.

### Aus welchen Bezirken kommen die Betroffenen?

Es wurden bereits Fälle aus allen Berliner Bezirken und sogar von außerhalb Berlins an den BRJ herangetragen. Aus den einzelnen Bezirken gibt es zwischen 3 und 18 Fällen. In 12 Fällen war ein Jugendamt außerhalb Berlins involviert. In der Mehrzahl sind dies Jugendämter aus dem Berliner Umland. In drei Fällen waren zwei Jugendämter, in einem Fall drei Jugendämter beteiligt.

### Um welche Hilfearten ging es?

Die meisten Betroffenen, die zu uns kommen, haben eine Vorstellung davon, welche Hilfe sie möchten. In der Beratung wird stets darüber aufgeklärt, dass es im ersten Schritt der Beratungsarbeit im Jugendamt immer um die Bedarfsfeststellung an sich geht und erst danach eine geeignete Hilfe und Einrichtung gefunden werden kann. Auch wenn aus Sicht des BRJ ein Jugendhilfebedarf vorliegt, kann es sein, dass die geeignete Hilfe eine andere ist als diejenige, welche die Betroffenen sich im Vorhinein überlegt haben. Die im Folgenden ausgewerteten Hilfeformen wurden uns in den telefonischen Fallaufnahmen von den Betroffenen genannt. Sie stimmten nicht immer mit den Hilfen überein, die der BRJ im anschließenden Beratungsprozess als fachlich geeignet und notwendig einschätzte. Sie zeigen jedoch, in welchen Bereichen die Konfliktschwerpunkte der Betroffenen mit dem Jugendamt liegen.

Der Großteil der Fälle, mit denen wir konfrontiert werden, sind Jugendberufshilfen und stationäre erzieherische Hilfen, weniger ambulante Hilfen. Hinzu kommt eine Vielzahl von Anfragen zu materiellen Hilfen, die jedoch nicht in die Fallstatistik aufgenommen wurden (z.B. Regelatzkürzung im Betreuten Jugendwohnen, GEZ-Gebührenbefreiung).

*Bei der Fallaufnahme von den Betroffenen gewünschte Hilfeformen, Mehrfachnennungen möglich*

Hilfeform	noch unklar	§13,2 KJHG	§19 KJHG	§31 KJHG	Stationäre Hilfe (§33 + 34 KJHG)	§35 KJHG	§35a KJHG + Psychotherapie	§41 KJHG	§39 o.72 BSHG
Fallzahl	9	33	1	7	37	4	12	10	4

## Um welche Konflikte geht es?

Die Menschen, die sich an den BRJ wenden, fühlen sich im Jugendamt nicht gut beraten oder ungerecht behandelt. Unabhängig davon, ob Entscheidungen rechtlich korrekt waren, haben die Betroffenen einen Beratungsbedarf, der im Jugendamt nicht erfüllt wurde. Einige Betroffene berichten von emotionalem Druck, Resignation und sogar Drohungen, die sie im Jugendamt erlebten:

- ⇒ *„Wenn ich Ihnen die Hilfe genehmige, geht das von meinem Budget ab, und dann habe ich kein Geld mehr für andere Kinder, die die Hilfe viel mehr brauchen.“*
- ⇒ *„Ich bekomme die Hilfe hier intern nicht durch. Sie haben nur eine Chance, wenn sie klagen.“*
- ⇒ Eine Mutter mit geringen Deutsch-Kenntnissen erhielt durch den BRJ Unterstützung bei der Formulierung eines Antrags auf Hilfe. Sie übergab ihn der Jugendamtsmitarbeiterin persönlich, wollte jedoch nicht sagen, wer ihr dabei geholfen hat. Diese erwiderte: *„Diesen Antrag ignoriere ich. Sie können sich gerne Beratung für ihre persönlichen Probleme holen, aber ich warne sie (erhebt den Zeigefinger): Legen Sie sich nicht mit mir an.“*
- ⇒ Eine Mutter mit drei Kindern wehrte sich gegen die vorzeitige und einseitig durch das Jugendamt beschlossene Beendigung der stationären heilpädagogischen Hilfe für eine ihrer Töchter. Der zuständige Mitarbeiter des ASD warf ihr daraufhin vor: *„Sie haben ja nur Angst, Ihre Tochter wieder zu sich zu nehmen. Arbeiten und zwei Kinder ist halt bequemer als drei Kinder zu versorgen.“* Nach dem Antrag des Rechtsanwalts auf Akteneinsicht wurde der Beendigungsbescheid sofort zurückgezogen.

Die Konflikte zwischen Betroffenen und Jugendämtern sind außerordentlich komplex. Nur selten wird eine Entscheidung nachweisbar und ausschließlich aus finanziellen Gründen gefällt oder verzögert. In diesen Fällen ist die Intervention des BRJ „einfach“. Einige Betroffene können nach einer Aufklärung und Bestärkung durch den BRJ ihre Rechte selbst im Jugendamt einfordern. Diese Eltern mit hohen sozialen Kompetenzen haben in der Regel schnell Erfolg. In



*Kollegiale Fallberatung im BRJ*

anderen Fällen tritt der BRJ im Auftrag der Betroffenen mit dem Jugendamt in Kontakt. Sofern erforderlich wird ein Rechtsanwalt eingeschaltet, um zu verdeutlichen, dass die Anspruchsberechtigten bereit sind, alle Mittel auszuschöpfen. Wenn tatsächlich ausschließlich finanzielle Entscheidungsgründe vorlagen, erklärt sich das Jugendamt auf diese Interventionen hin schnell zur Leistung der Hilfe bereit.

In der Mehrzahl der Fälle ist die Situation jedoch nicht so eindeutig. Die Struktur sozialpädagogischer Entscheidungsfindung ist ja bereits an sich nicht eindeutig, sondern erfordert ein Handeln in Unsicherheiten und Ambivalenzen. Das Handeln der Fachkräfte in dieser Ausgangssituation wird durch individuelle fachliche und persönliche Orientierungen geprägt. Wenn die Familie dem Jugendamt seit längerem bekannt ist, gibt es häufig eine persönliche Vorgeschichte der Familie mit dem/der Sozialarbeiter/in. Zu all diesen Aspekten kommen nun ein immenser finanzieller Druck, eine hohe zeitliche Arbeitsbelastung und eine angespannte Atmosphäre im Jugendamt. All diese (und weitere) Elemente können zu Entscheidungen beitragen. Eine wichtige Aufgabe in der Beratung ist es daher, den Fall und die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten sorgfältig zu rekonstruieren. Erst auf dieser Grundlage sind eine angemessene Einschätzung der Entscheidung des Jugendamts und die Beratung geeigneter Handlungsstrategien möglich.

## **Interessant ist das, was vor Gericht kommt? Keineswegs!**

Im Bereich der erzieherischen Hilfen gibt es wenig gerichtliche Verfahren. Die Anspruchsberechtigten sind in der Regel weder über ihre Rechte ausreichend informiert noch in der Lage, entsprechende Verfahren emotional, fachlich und finanziell durchzuhalten. Gleichzeitig verbindet man jedoch mit gerichtlichen Verfahren die Hoffnung auf Klarheit und die Definition von Recht und Gesetz. Entsprechend groß ist das Interesse an den Klageerfahrungen des BRJ. Klage einreichen – das klingt kämpferisch, das macht Eindruck, da wird man hellhörig.

So dachten anfangs auch viele Mitglieder des BRJ, und es werden stets ausreichend Ressourcen vorgehalten, um Klagen erforderlichenfalls finanzieren zu können. Dennoch wird dieser Weg nur selten beschritten. Wie kommt das? Sind die anderen Fälle nicht „schlimm“ genug? Keineswegs. Vielmehr haben wir die Erfahrung gemacht, dass erstens Jugendämter in eindeutigen Situationen einlenken und Kompromisse schließen, bevor die Betroffenen gerichtliche Schritte gehen. Klagen werden nur dann in Kauf genommen, wenn die Fälle unklar sind. Zweitens ist der Klageweg für die Betroffenen emotional belastend und langwierig. Viele Betroffenen stehen diese Zeitdauer nicht durch und vermeiden solche Schritte oder gehen auf Kompromissangebote des Jugendamts ein, auch dann, wenn ihr Hilfebedarf damit nicht ausreichend erfüllt wird.

Dennoch sind die Betroffenen in den Gerichtsverfahren verhältnismäßig erfolgreich. Derzeit sind 8 von 11 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht abgeschlossen. 4 endeten für die Betroffenen erfolgreich, d.h. ihrem Antrag wurde statt gegeben oder das Jugendamt erklärte sich

nach Einschalten des Gerichts bereit, die Hilfe zu leisten. Ein Verfahren wurde durch die Leistungsberechtigte abgebrochen und in 3 Fällen wurde das einstweilige Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht verloren. Von diesen 3 verlorenen Fällen wurden 2 vor dem Oberverwaltungsgericht weiter erfolgt, dabei haben die Betroffenen einmal gewonnen, ein Verfahren wurde verloren.

Die Unterstützung von Klagen ist jedoch wie beschrieben nur ein kleiner Teil der Arbeit des BRJ. Die Bandbreite der Interventionen des BRJ reicht

- ⇒ von Beratungsgesprächen, in denen deutlich wurde, dass kein (einklagbarer) Rechtsanspruch auf eine Jugendhilfeleistung besteht und in denen mit den Betroffenen nach Alternativen zur Jugendhilfe gesucht wurde,
- ⇒ über die Unterstützung der Betroffenen, damit diese ihre Rechte gegenüber dem Jugendamt selbst vertreten konnten und
- ⇒ erfolgreiche informelle Vermittlungsgespräche von BRJ-Mitarbeiter/innen zwischen dem Jugendamt und den Betroffenen
- ⇒ bis zur Ankündigung, Vorbereitung und Durchführung gerichtlicher Schritte (Antrag auf einstweilige Anordnung, Einreichen der Klageschrift und Sicherstellung einer Betreuung der Betroffenen in diesen Schritten).

Welche Intervention erfolgte, ob Rechtsanwälte eingeschaltet und Klage eingereicht wurde, sagt nichts darüber aus, ob ein Fall besonders „schlimm“ war oder nicht, sondern hängt von einer Vielzahl anderer Komponenten ab: Ob es möglich war, mit dem Jugendamt zu verhandeln,



Kompromisse oder Alternativen zu finden, ob vielleicht nur eine Vermittlung und „Übersetzung“ notwendig war, ob die Betroffenen bereit und emotional in der Lage dazu waren, rechtliche Schritte zu gehen, wie nachdrücklich sie im Jugendamt für ihre Interessen eintreten konnten und vieles mehr.

Interventionen des BRJ haben ganz unterschiedliche Wirkungen. Zunächst einmal verändern sie das Auftreten der Betroffenen. Sie können klarer und selbstbewusster ihre Position im Jugendamt darlegen und haben eine Vorstellung von ihren Rechten. Dies verändert bereits die Interaktion zwischen den Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und den Jugendamtsmitarbeiter/innen. In Gesprächen zwischen Jugendamt und BRJ können Missverständnisse geklärt und fachliche Auseinandersetzungen geführt werden. All dies beeinflusst die Hilfeplanung. Immer wieder kommt es unmittelbar

nach Einschalten des BRJ zu einer Bewilligung oder einem Kompromiss. Welcher Aspekt dabei wirksam war, ist kaum zu rekonstruieren, zumal wir nur selten Einblick in die Diskussionen und Geschehnisse im Jugendamt erhalten.

Die Beratung und die Möglichkeit des Klagewegs stehen im Dienste der Betroffenen. Die Arbeit des BRJ hat zum Ziel, eine gute Lösung für die Betroffenen zu finden. Dies kann eine Hilfe durch das Jugendamt sein, aber auch eine andere Hilfe. Auch wenn fachlich und rechtlich ein Anspruch auf eine Leistung der Jugendhilfe besteht, ist der Konflikt mit dem Jugendamt um die Durchsetzung dieses Anspruchs eine hohe Hürde. Viele Menschen schrecken davor zurück. Einige entscheiden sich - aus unterschiedlichen Gründen - gegen diesen Konflikt und für eine andere Lösung, auch wenn diese nicht optimal ist. Diese Entscheidungen werden im BRJ immer respektiert.

## Fortbildungen, Fachveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

### Fortbildung

Als ein Modellprojekt verfügt der BRJ nach drei Jahren seiner Arbeit über Erfahrungen, die auch für andere Fachkräfte von hohem Interesse sind und zur Weiterentwicklung der Professionalität beitragen können. Fortbildung ist daher ein wichtiger Bereich der Arbeit, der seit April 2005 durch die Förderung von Aktion Mensch nun auf eine neue Basis gestellt werden kann.

Der BRJ bietet drei Formen der Fortbildung an.

#### I. Vereinsinterne Fortbildungen

Vereinsmitglieder und insbesondere die Beratungsteams erhalten im BRJ regelmäßige Informations- und Fortbildungsangebote. Dies erfolgt vor allem im Rahmen von Arbeitstreffen und Fachgesprächen. Themen dieser Angebote waren z.B. das Hilfeplanverfahren, Verfahrensrecht, Entwicklungen des KJHG, Jugendberufshilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Beratungsmethodik sowie Informationen zum SGB II und XII („Hartz IV“).



*BRJ-Fachveranstaltung beim Bundeskongress für Soziale Arbeit 2005 in Münster: Dr. Ulrike Urban, Prof. Dr. Peter Schruth*

#### II. Informationsveranstaltungen und Kurzfortbildungen

Die Erfahrungen des BRJ sind auch für Nicht-Vereinsmitglieder von großer Bedeutung. Es wurden daher immer wieder Informationsveranstaltungen und Kurzfortbildungen (zwischen 1 und 4 Stunden) insbesondere bei Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt. Darin geht es um Jugendhilfe- und Verfahrensrecht, Möglichkeiten der Unterstützung von Betroffenen in Konflikten mit dem Jugendamt, aber auch um die Auswirkungen von „Hartz IV“ auf die Jugendhilfe. Großes Interesse besteht bei Fachkräften stets an den konkreten Fallberatungserfahrungen des BRJ.

#### III. Fortbildungsmodule und individuelle Angebote

Seit April 2005 wird das Fortbildungsangebot ausgebaut. Es werden unterschiedliche Fortbildungsmodule entwickelt, die sowohl vom BRJ für einen offenen Personenkreis ausgeschrieben werden, als auch von Trägern gezielt angefordert werden können. Darüber hinaus existiert das Angebot an Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, individuelle Fortbildungsangebote für ihre Bedarfe zu entwerfen. Themen dieser Angebote sind z.B. Jugendhilfe- und Verfahrensrecht, Hilfeplanung, Dokumentation in der Fallarbeit und das Verhältnis zwischen SGB VIII, II und XII.

### Fachveranstaltungen

Durchschnittlich alle zwei Monate finden im BRJ Fachgespräche zu aktuellen Themen der Jugendhilfe statt. Die Themen werden frühzeitig bekannt gegeben und das Angebot steht auch Nicht-Mitgliedern offen.

Neben dieser kleineren Form der Fachgespräche gibt es seit November 2004 eine Veranstaltungsreihe „Jugendhilfe im Wandel“. Die Eröffnung mit dem Thema „Was wird aus der Jugendhilfe unter Hartz IV?“ fand mit 120 Teilnehmer/innen, darunter Fachkräfte aus freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern, Wissenschaftler/innen und Politiker/innen, im Berliner Abgeordnetenhaus statt. Diese öffentliche Veranstaltungsreihe wird im jährlichen Turnus fortgeführt.



Darüber hinaus vertreten insbesondere die Vorstandsmitglieder den BRJ und sein Anliegen als Referent/innen und Teilnehmer/innen auf öffentlichen Fachveranstaltungen. Beim Bundeskongress Soziale Arbeit 2005 in Münster war der BRJ mit einer eigenen Arbeitsgruppe vertreten.

### Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein machte sein Konzept und seine Angebote früh durch eine eigene Homepage bekannt. Dazu wurde ein Informationsflyer für Fachkräfte der Berliner Jugendhilfe erstellt und in der Stadt verteilt. Diese Ausrichtung auf Fachkräfte war sinnvoll, da der Zugang von Betroffenen zum BRJ in der Regel über Fachkräfte und Beratungsstellen, mit denen die Betroffenen in Verbindung stehen, erfolgt.



Bereits kurz nach der Vereinsgründung wurde die Fachöffentlichkeit durch einen Artikel in der Sozial Extra über das Anliegen und die Arbeit des Vereins informiert.

Immer wieder wurden Überlegungen dazu angestellt, wie man Betroffene erreichen kann, die bisher keinen Kontakt zu diesen Kreisen haben. Da die Beratungskapazitäten des Vereins in der Regel ausgeschöpft werden, stand die direkte Ansprache der Betroffenen bisher jedoch eher im Hintergrund. Auf der Homepage wird demnächst ein spezieller Informationsbereich für Ju-

gendliche, junge Erwachsene und Eltern zur Verfügung stehen. Dennoch bleibt diese Frage auch angesichts der bereits beschriebenen Problematik, dass das Jugendamt nicht mehr aktiv um die Inanspruchnahme von Hilfen wirbt und vielen Kindern daher keine Hilfe mehr zuteil wird, bestehen.

Zu spezifischen Fragen wie den wiederholten Regelsatzkürzungen im Betreuten Jugendwohnen gab es eine politische Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch offene Briefe an die Senats- und Bezirksverwaltungen. Dabei kooperiert der BRJ anlassbezogen auch mit den Wohlfahrtsverbänden. Von einer allgemeinen Pressearbeit wurde

#### *BRJ-Fachveranstaltung beim Bundeskongress für Soziale Arbeit 2005 in Münster*

jedoch in den ersten drei Jahren Abstand genommen: Wenige Presseauftritte des Vereins im Dezember 2003 führten bereits zu einer Flut von Beratungsanfragen, die auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zu bewältigen waren.

Dies zeigt, dass die Angebote dringend gebraucht werden und erweitert werden müssen – eine Aufgabe, für die wir Ihre Unterstützung brauchen!

## Der Blick in die Zukunft

Der BRJ ist das bundesweit erste Angebot seiner Art. Im AFET-Mitgliederrundbrief vom Juni 2003 wurde der Rechtshilfefonds als ein besonderes und neuartiges Projekt des sozialen Verbraucherschutzes für junge Menschen und deren Familien in der Sozialen Arbeit im Sinne des 11. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung gewürdigt<sup>2</sup>. Modellprojekte müssen Strategien und Konzepte erproben, evaluieren und optimieren. Der BRJ stellt sich seit 3 Jahren dieser Herausforderung und zieht mit dieser Broschüre eine erste Bilanz.

Die Beratungsarbeit ist die Basis des BRJ und liefert die Grundlage für das fachpolitische und sozialpolitische Engagement des Vereins. Die Ehrenamtlichen brauchen infrastrukturelle Unterstützung, um diese Arbeit weiterführen und weiterentwickeln zu können. Fortbildungen, die wissenschaftliche Auswertung der Beratungsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit werden zukünftig an Bedeutung gewinnen, um als BRJ wirkungsvoll für die Sicherstellung von Hilfen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien eintreten zu können.

Um all das leisten zu können, sind wir auf eine breite Basis von Mitgliedern und Spender/innen angewiesen.

<sup>2</sup> Hemker: Sozialer Verbraucherschutz für junge Menschen im 11. Kinder- und Jugendberichts, in: AFET-Mitgliederrundbrief Juni 2003, S.6-8

## Was können Sie tun?

Es gibt viele Möglichkeiten den BRJ zu unterstützen:

- ⇒ Spenden Sie – mit einem einmaligen, mehrmaligen oder regelmäßigen Beitrag, und sei er noch so klein, unterstützen Sie unsere ehrenamtliche Beratungsarbeit für die betroffenen Familien.
- ⇒ Werden Sie Fördermitglied und tragen Sie damit zur finanziellen Basissicherung des Vereins bei. Diese ist wichtig, um Stiftungsmittel zu erhalten. So können 5 Euro Monatsbeitrag von Ihnen beispielsweise monatlich zusätzlich 20 Euro Stiftungsmittel sichern.
- ⇒ Sie möchten sich aktiv in den BRJ einbringen? Machen Sie mit! Wir suchen sozialpädagogische, juristische und psychologische Fachkräfte, die bereit sind, sich ehrenamtlich einzubringen, unsere Arbeit zu unterstützen und mitzugestalten.



*Der Vorstand vor dem Vereinsbüro*



[www.brj-berlin.de](http://www.brj-berlin.de)

Gefördert durch

